

G5.3 Gehör

Gehör, sprachlich abgeleitet von [hören](#), bezeichnet:

- eine Sinneswahrnehmung von Lebewesen, mit der Schall wahrgenommen werden kann
- Sinnesorgan die Gesamtheit zur [auditiven Wahrnehmung](#) benötigten Elemente (beim Menschen: das [Ohr](#) in Kombination mit der [Hörverarbeitung](#))
- allgemein Beachtung und [Zuhören](#)
- in der Rechtssprache das Recht, angehört zu werden
- in der Musik eine besondere musikalische Begabung

Wenden Sie sich an einen HNO-Arzt